

Gastspielvertrag – kommentierter Mustervertrag auch geeignet für Gastspiele im Ausland

*Der vorliegende Vertrag ist ein Muster für in der Darstellenden Kunst in Deutschland übliche Verträge für Gastspiele. Die Kommentare (jeweils in den Kästen) geben darüber hinaus Hinweise zur Gastspieltätigkeit im Ausland: Sie gehen beispielhaft von einem in Deutschland aufgesetzten Vertrag zwischen einer **Kompanie in Deutschland** und einem **Veranstalter im Ausland** aus. Entsprechend wird kommentiert, was bei einem solchen grenzüberschreitenden Gastspielvertrag zu bedenken und zu beachten ist.*

Punktuell finden sich auch Paragraphen und Hinweise, die für den umgekehrten Fall (eine ausländische Kompanie hat ein Gastspiel in Deutschland) relevant sind – wie bspw. § 7 zur Künstlersozialabgabe.

Haftungsausschluss: touring artists übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mustervertrag für die konkrete Verwendung durch eine/n Nutzer:in geeignet, vollständig und interessengerecht ist. Es wird keine Haftung für die Aktualität der Vertragsinhalte übernommen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Musterverträge stets nur Anhaltspunkte für eine optimale Gestaltung im konkreten Verwendungsfall bieten, grundsätzlich aber nicht unbedacht übernommen werden können, sondern dem Einzelfall angepasst werden müssen. Sie dienen der Orientierung und Anregung. Ihre Verwendung ersetzt keinesfalls eine fachkundige Rechtsberatung.

Stand: Januar 2019

Kommentar: Der Vertrag sollte unbedingt in einer Sprache geschlossen werden, die für beide Vertragspartner verständlich ist. Sollte einer der Vertragspartner auf einen Vertrag in einer Sprache bestehen, die dem anderen Vertragspartner nicht verständlich ist, muss eine Vertragsübersetzung in einer beiden Parteien verständlichen Sprache vorgelegt werden. Liegt diese vor, muss im Vertrag festgelegt werden, welche Version (Sprache) bindend ist, um eine rechtliche Handhabe z. B. bei Übersetzungsfehlern zu haben.

Zwischen

Name:

Anschrift:

vertreten durch:

nachstehend **Veranstalter** genannt

und

Name:

Anschrift:

vertreten durch:

nachstehend **Kompanie** genannt

wird folgender Gastspielvertrag geschlossen.

Eine Kooperation von



Alexandra Schmidt
tanzmanagement.net



Wolfgang Hoffmann
wolfganghoffmann.net

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die folgende Vorstellung der Kompanie:

Titel und Premiere des Stücks:

Ort:

Datum/Daten und Uhrzeit:

Dauer:

Besetzung:

§ 2 Honorar / Leistungen des Veranstalters

2.1 Für die o. g. Vorstellung(en) erhält die Kompanie eine Gesamtgage in Höhe von ... Euro (in Worten EURO) netto.

Die Kompanie verpflichtet sich, das gezahlte Gesamthonorar ordnungsgemäß zu versteuern.

Hinweis: Hier ist zu berücksichtigen, dass das Honorar der darbietenden Künstler:innen (Künstler:innen „auf der Bühne“) von dem Staat besteuert werden darf, in dem der Auftritt stattfindet, s. hierzu auch den Kommentar „Ausländersteuer“ unter Punkt 2.1 in diesem Mustervertrag.

Der Staat, in dem die Künstler:innen ansässig sind (Wohnsitzstaat) muss die in dem Auftritsstaat gezahlte Einkommenssteuer berücksichtigen. Weiter Erläuterungen hierzu finden sich auf touring artists hier: Einkommensteuer > [Geschäfte nach DE](#) und > [Geschäfte ins Ausland](#).

Ausländersteuer

Zu beachten ist die Verteilung des Besteuerungsrechts zwischen dem Wohnsitzstaat der Kompanie und dem Staat, in dem der Auftritt stattfindet (Auftritsstaat): Welcher Staat das Einkommen besteuern darf, ist abhängig von bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen sowie davon, welche Tätigkeit ausgeübt wird. Für darstellende Künstler:innen gilt die weltweit nahezu einheitliche Sonderregelung, dass der Auftritsstaat Einkommenssteuer auf die Gage erheben darf – d.h. sog. Ausländersteuer (auch: Quellensteuer) wird fällig.

Dementsprechend ist es u. U. nötig, das Honorar aufzuteilen: in Honorar für darbietende Künstler:innen (Künstler:innen „auf der Bühne“) und für werkschaffende Künstler:innen (Künstler:innen „hinter der Bühne“), zu denen bspw. Bühnenbilder:innen gehören.

Wird Ausländersteuer fällig, gibt es zwei Möglichkeiten der Honorarvereinbarung (entsprechendes muss im Vertrag festgehalten werden):

- a) *Es wird ein Netto-Honorar vereinbart: Anfallende Steuern werden vom Veranstalter separat abgeführt und nicht vom Honorar abgezogen.*
- b) *Es wird ein Brutto-Honorar vereinbart: Anfallende Steuern sind in dem ausgehandelten Honorar enthalten und werden vom Veranstalter einbehalten. Nur der Betrag abzüglich der Steuern wird an die Kompanie ausgezahlt.*

Achtung: Die Steuersätze variieren stark von Land zu Land. Bei Vereinbarung eines Brutto-Honorars, sollte man sich vorab genau über die Höhe des Steuersatzes informieren.

Der Staat, in dem die Künstler:innen ansässig sind (Wohnsitzstaat), muss die in dem Auftritsstaat gezahlte Einkommenssteuer berücksichtigen.

Mehr Informationen zur Quellensteuer/Ausländersteuer (inkl. Berechnungs- und Formulierungsbeispiele) finden sich hier: Einkommensteuer > [Geschäfte nach DE](#) und > [Geschäfte ins Ausland](#).

Eine Kooperation von

Umsatzsteuer

- a) **Umsatzbesteuerung innerhalb der EU:** Erbringt ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen (bspw. eine Kompanie) mit Wohnsitz innerhalb der EU eine Leistung an ein ausländisches Unternehmen (bspw. einen Veranstalter) innerhalb der EU, greift das sog. reverse charge Verfahren; d. h. der Umsatz ist nicht im Wohnsitzstaat der Kompanie umsatzsteuerpflichtig, hingegen ist der Veranstalter als Vergütungsschuldner verpflichtet die USt. abzuführen; die Kompanie weist also keine USt. auf seiner Rechnung aus.
- b) **USt.-Regelung bei Veranstalter:innen aus Drittländern:** Erbringt eine Kompanie mit Sitz in Deutschland eine Leistung an einen Veranstalter im außereuropäischen Ausland, ist diese Leistung in Deutschland nicht umsatzsteuerpflichtig.

Weitere Informationen rund um Umsatzsteuer und zu Möglichkeiten der Umsatzsteuerbefreiung finden sich [hier](#).

Bezahlung im Ausland und Kursschwankungen

Wenn das Gastspiel außerhalb Europas stattfindet, kann es im Nachhinein u. U. schwierig sein, die Zahlung des Honorars aus der Entfernung einzufordern. Deshalb sollte, wenn möglich, auf eine Barzahlung direkt vor Ort bestanden werden.

Um das Risiko von Kursschwankungen zu vermeiden, ist eine Honorarvereinbarung in Euro anzuraten. Bei Honoraren in einer anderen Währung sollte ein Mindestwechselkurs zu einem bestimmten Datum festgelegt werden und ggf. der Hinweis, dass der Veranstalter das Risiko von Kursschwankungen trägt. Um das Risiko für beide Seiten zu vermeiden, könnte der Veranstalter dazu aufgefordert werden, bereits zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung Euro-Devisen zu erwerben. So wissen beide Seiten, wie hoch die tatsächlichen Kosten/Einnahmen sind, und das Honorar wird nach der Aufführung in bar (Euro) bezahlt.

Achtung: Beträge über 10.000 Euro müssen beim Zoll angemeldet und erklärt werden, d. h. ihre legale Herkunft muss nachgewiesen werden.

Tipp: Für mehr Sicherheit kann die Kompanie ggf. über WesternUnion aus dem Ausland an sich selbst Geld überweisen (Achtung Gebühren!).

Dazu stellt die Kompanie eine Rechnung an:

.....

[Rechnungsadresse des Veranstalters]

Das Begleichen der Rechnung erfolgt:

sofort nach Erfüllung der Aufgabe/bis spätestens Tage nach Rechnungseingang (+)
 in Bar/per Überweisung auf folgendes Konto (+):

.....

[Kontodaten der Kompanie]

(+) nichtzutreffendes streichen

Eine Kooperation von

2.2 Darüber hinaus erhält die Kompanie Per Diems in Höhe von ... Euro pro Person, vor Ort in bar/bis zum ... (Datum) per Überweisung auf folgendes Konto (+):

.....

(+) nichtzutreffendes streichen

Ferner übernimmt der Veranstalter die Kosten der Fahrt/des Flugs und der Unterkunft für nachstehende Personen.

Es sollte im Vertrag genau aufgeschlüsselt werden, wie sich die Per Diems zusammensetzen (also Anzahl der Reisenden x Tage). Ebenso sollte festgehalten werden, wie die Übernachtung geregelt ist: Es sollte genau genannt werden, wie viele Personen reisen und wie viele Einzel- und Doppelzimmer benötigt werden.

Für den Fall, dass der Veranstalter die Buchung der Reisen übernimmt, sollte vereinbart werden, dass keine Buchung ohne vorherige Abstimmung erfolgt. Ggf. wird eine max. Reisedauer, eine max. Umsteigezahl oder idealer Weise die Buchung einer Direktverbindung vereinbart, um unnötig lange Reisen zu vermeiden.

Für den Fall, dass die Kompanie die Buchung der Reisen übernimmt, sollte eine Abschlagszahlung für die Reisekosten vereinbart werden, damit nicht die Gesamtkosten vorgestreckt werden müssen.

Bei einer zusätzlichen Förderung durch Institutionen oder Stiftungen (z. B. Gastspielförderung des Nationalen Performance Netzwerks - NPN) sind die Anforderungen der Förderer zu beachten. Erhält die Kompanie öffentliche Fördermittel in Deutschland, sind die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes bei der Berechnung der Tagegelder und Unterkunftskosten unbedingt einzuhalten.

Liste der Reisenden:

<u>Name</u>	<u>Funktion</u>	<u>Anreisedatum</u>	<u>Abreisedatum</u>	<u>EZ/DZ</u>
1				
2				
3				
4				

Hier ist zu empfehlen, eine/n Manager:in mit aufzunehmen. Die Möglichkeiten hierzu hängen sicher mit den finanziellen Bedingungen des Veranstalters zusammen. Während das in manchen Ländern, bspw. Frankreich, kaum Anlass zur Diskussion sein mag, kann es in anderen u. U. schwierig sein, dies durchzusetzen. Sollte es nicht möglich sein, eine/n Manager:in mit auf Reisen zu nehmen, sollten Ansprechpartner:innen festgelegt werden – für die Absprachen im Vorfeld und für die Zeit vor Ort.

Der Veranstalter übernimmt die Reisekosten der Kompanie bis zu einer maximalen Höhe von Euro.

Darüber hinaus übernimmt der Veranstalter die Transportkosten bis zu einer maximalen Höhe von Euro

Eine Kooperation von



Alexandra Schmidt
 tanzmanagement.net



Wolfgang Hoffmann
 wolfganghoffmann.net

Hinweis: Bei den Maximalsummen vorher gut recherchieren. Nicht übertreiben, aber auch nicht zu knapp rechnen. Ein gewisser Teuerungsfaktor zwischen Recherche- und Buchungszeitpunkt sollte berücksichtigt werden.

2.3 Weitere Ansprüche, auch von Dritten, bestehen für den Veranstalter nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Höhe der Gage und weitere Absprachen vertraulich zu behandeln.

§ 3 Technische Anforderungen

Die Kompanie legt bis zum .../.../... [Datum] einen detaillierten Technikplan vor. Dieser Technical Rider ist bindender Vertragsbestandteil – siehe Anlage.

3.1. Darüber hinaus stellt der Veranstalter alle im Technical Rider festgehaltene Technik und das aufgeführte Personal zur Verfügung.

Hier sollten z. B. ggf. benötigte Kostümreinigung oder Assistent:innen genannt werden.

Sollten die Bühnen-, Licht- und tontechnischen Möglichkeiten des Präsentationsortes nicht ausreichen, erfolgt eine Adaption in Absprache mit dem technischen Leiter der Kompanie (Kontakt siehe Technical Rider in der Anlage). Ggf. zusätzlich benötigtes Material stellt der Veranstalter oder wird von der Kompanie gegen Kostenübernahme durch den Veranstalter mitgebracht.

Für den Aufbau und die Proben steht die Bühne am .../.../... [Datum] zur Verfügung.

Die Aufbau- und Probenzeiten für diesen Tag und den Veranstaltungstag sind zwischen dem technischen Leiter der Kompanie, [Name und Kontakt], und dem des Veranstalters, [Name und Kontakt], im Vorfeld abzustimmen.

§ 4 Werbung/PR

4.1 Die Kompanie verpflichtet sich, dem Veranstalter bis spätestens zum .../.../... [Datum] mit Foto- und Pressematerial kostenlos und mit Veröffentlichungsrechten zu versorgen.

4.2 Die Kompanie bestätigt, dass sie die Rechte an dem Bildmaterial (Foto und Video) geklärt hat und dieses dem Veranstalter bzw. den zuständigen Pressestellen im Zusammenhang mit der Aufführung kostenfrei zum Zweck der Dokumentation, PR, Werbung (in Print, TV, HF, Internet etc.) weltweit und zeitlich uneingeschränkt zur Verfügung stellt. Für weitere unvorhergesehene Nutzungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Bewerbung der Vorstellung(en) stehen, z. B. durch Fernseh- oder Hörfunksender bzw. Printpresse u. a., muss ggf. eine weitere Vergütung vereinbart werden. Die Nutzung des Bildmaterials ist ausschließlich mit Nennung der/s Fotograf:in/Filmemacherin:s gestattet. Bei der Nutzung über die unmittelbare Bewerbung der hier vereinbarten Veranstaltung hinaus, muss eine gesonderte Vereinbarung zur Nutzung des Werbematerials getroffen werden.

4.3 Der Veranstalter behält sich des Weiteren – zeitlich und räumlich uneingeschränkt – Nutzungsrechte von Aufzeichnungen ausschließlich zur Dokumentation/PR (u. a. auch Internet) vor. Der Veranstalter ist berechtigt, zu Werbezwecken Filmaufnahmen der Aufführung bis zu einer Länge von drei Minuten zu machen / zu Dokumentationszwecken in ganzer Länge (+).

(+) nichtzutreffendes streichen

4.4 Der Veranstalter verpflichtet sich, die üblichen Maßnahmen für die Werbung zu betreiben.

Eine Kooperation von

§ 5 Urheberrecht (Aufführungsrechte, Tantiemen, GEMA)

5.1 Sämtliche urheberrechtlichen Ansprüche der Kompanie sind mit der Aufführungsvergütung abgegolten. / Liegen Aufführungsrechte bei einem Dritten schließt der Veranstalter mit dem Rechteinhaber (z.B. Autor) bzw. dessen Vertreter (z.B. Verlag) einen gesonderten Aufführungsvertrag (+).

(+) nichtzutreffendes streichen

5.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, Gebühren für die Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA oder Äquivalent) gemäß den Landesgesetzen abzuführen. Die Zahlung mindert nicht die Gage. Die Kompanie verpflichtet sich, dem Veranstalter bis spätestens zum Tag der ersten Aufführung eine Liste der eingespielten Musikstücke mit Titel, Länge und der/n Komponist:in mitzuteilen (detaillierte GEMA-Liste) oder ihn davon zu unterrichten, wenn die benutzte Musik nicht durch die GEMA, ihre Vertragspartner oder ihre Partnerorganisationen geschützt ist.

5.3 Die Kompanie garantiert sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte. Von erhobenen Ansprüchen Dritter stellt die Kompanie den Veranstalter frei.

§ 6 Versicherungen

6.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass der Veranstalter eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Es gibt jedoch landesübliche Abweichungen wie z. B. in England und Irland. Hier sind die eingeladenen Kompanien verpflichtet, sich selber zu versichern. In solchen Fällen sollte die Kompanie prüfen, ob der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung sinnvoll ist – was meistens zu empfehlen ist. Die in Deutschland üblichen Versicherungssummen entsprechen zum Teil jedoch nicht den geforderten Summen der ausländischen Veranstalter, so dass selbst bei einer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung teilweise gesonderte Versicherungen für ein Gastspiel abgeschlossen werden müssen. Falls von der Kompanie eine gesonderte Betriebshaftpflichtversicherung für das Gastspiel abgeschlossen werden muss, sollten die Kosten vom Veranstalter getragen werden (z. B. über eine entsprechende Erhöhung des Honorars). Mehr zu Haftpflichtversicherungen auf touring artists [hier](#).

6.2 Die Kompanie ist für die (Auslands-)Krankenversicherung und Unfallversicherung aller Beteiligten zuständig.

Innerhalb der EU sind die Sozialversicherungssysteme koordiniert; es ist jedoch erforderlich eine sogenannte A1-Bescheinigung zu beantragen und vorzulegen, um doppelte Beitragszahlungen zu verhindern. Mehr zu Sozialversicherung innerhalb der EU auf touring artists [hier](#).

Informationen zu Versicherungspflichten über die EU hinaus finden sich [hier](#) und zum internationalen Krankenversicherungsschutz [hier](#).

Informationen zur Unfallversicherung finden sich [hier](#).

§ 7 Künstlersozialabgabe (KSA)

Gemäß deutschem Recht ist der Veranstalter dazu verpflichtet, für die Gage der Kompanie Beiträge an die Künstlersozialkasse abzuführen (Künstlersozialabgabe). Dies mindert nicht die Auszahlung der Gage.

Eine Kooperation von

Hinweis zum Geltungsgebiet: Die KSA (Künstlersozialabgabe) ist nur zu leisten, wenn die Veranstaltung in Deutschland stattfindet!

Hinweis bzgl. ausländischer Veranstalter: Auch wenn die in Deutschland stattfindende Veranstaltung maßgeblich durch einen ausländischen Veranstalter ausgerichtet wird, ist der deutsche Partner (bspw. der Vermieter des Veranstaltungsortes) in der Pflicht, die KSA zu leisten. Der ausländische Veranstalter kann nicht abgabepflichtig gemacht werden.

Mehr Informationen zur KSA finden sich [hier](#).

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen über den anderen Teil, die sie aufgrund der Zusammenarbeit erlangen, auch nach Ende dieses Vertrages vertraulich. Der/ die Vertragspartner*in erklärt sich mit der Erfassung und Speicherung seiner/ihrer persönlichen Daten einverstanden, soweit dies zur internen Abwicklung und Dokumentation erforderlich ist.

§ 9 Haftung bei Ausfall

9.1 Haftung bei Höherer Gewalt

Wenn eine Partei ihre Leistung verweigert, weil ein Hindernis aufgetreten ist, (a) das keine der Parteien vernünftiger Weise beeinflussen konnte, (b) das die kündigende Partei vernünftiger Weise nicht vorhersehen oder bei Vertragsschluss berücksichtigen konnte und (c) das nicht anderweitig vernünftig vermieden oder überwunden werden kann (höhere Gewalt), schuldet keine der Parteien der jeweils anderen Partei Entschädigung für Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag aufgetreten sind. Sämtliche Vorschüsse sind zurückzuerstatten. Bereits entstandene zahlt der Veranstalter: Transport- / Reise- / Übernachtungskosten (+).

(+) nichtzutreffendes streichen

Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen in Nr. (1) a)-c) vorliegen, wenn mindestens eins der folgenden Hindernisse auftritt: Krieg/bewaffnete Auseinandersetzung oder ernsthafte Gefahr derselben, terroristischer Anschlag, rechtmäßige oder rechtswidrige Handlung einer Behörde/der staatlichen Gewalt sowie Naturkatastrophen, Explosion, Feuer, anhaltender Ausfall von Transportmöglichkeiten, Streik.

9.2 Haftung im Krankheitsfall

Kann die Kompanie infolge von Krankheit oder Unfall ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen, so verfällt der Anspruch auf jegliche Zahlung. Im Zweifelsfall muss dem Veranstalter ein medizinisches Gutachten vorgelegt werden. Bereits entstandene Kosten zahlt der Veranstalter: Transport- / Reise- / Übernachtungskosten (+).

(+) nichtzutreffendes streichen

9.3 Haftung bei Verschulden

Bei schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages durch einen der beiden Vertragspartner, ist eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Nettogage durch den Schuldigen an den geschädigten Vertragspartner zu zahlen.

Bei schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages durch den Veranstalter zahlt dieser zusätzlich zu der Summe der Nettogage auch die bereits angefallenen Übernachtungs-, Reise- und Transportkosten der Kompanie.

Eine Kooperation von

§ 10 Beendigung

Für den Fall, dass eine der Parteien eine ihrer entsprechenden Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht erfüllt, kann die andere Partei diese Vereinbarung unverzüglich durch Mitteilung an die andere Partei beenden und die Partei, die diese Vereinbarung beendet, wird von all ihren Pflichten aus dieser Vereinbarung befreit, unbeschadet ihres Rechts, Schadensersatz oder sonstige Entschädigung geltend zu machen, die ihr nach dem Gesetz zustehen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Maßgeblich ist allein dieser schriftliche Vertrag. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ggf. unwirksame Bestimmungen werden durch rechtlich wirksame ersetzt, die in inhaltlicher und ökonomischer Sicht der ursprünglichen Version am nächsten kommen.

Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Gerichtsstand ist der Wohnort der Kompanie.

Nach Möglichkeit sollte das Recht vereinbart werden, dass der Kompanie vertraut ist – also das Recht des Wohnsitzstaates. Dies ist auch in Hinblick auf die Gerichtsstandvereinbarung sinnvoll, damit in einem Streitfall das Recht des Wohnsitzstaates angewandt werden kann.

... [Ort], den ... [Datum]

... [Ort], den ... [Datum]

für den Veranstalter

für die Kompanie

Eine Kooperation von